Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Jugendhilfeausschuss

am 21.11.2023

TOP 12

Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vechta

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Zur Einordnung:

Münchner Kommentar zu § 1666 BGB (Auszüge)

Schutzgut des Abs. 1 ist das körperliche, geistige und seelische **Kindeswohl…**

Der **Kindeswille** ist wie die **Neigungen** und **Bindungen** des Kindes ein **gewichtiger Gesichtspunkt** des Kindeswohls.

…Zu den maßgeblichen Wert- und Richtvorgaben des nationalen einfachen Rechts gehört zunächst § 1626 Abs. 2, nach dem Eltern die wachsende **Fähigkeit und das Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln** bei ihrer Erziehung zu berücksichtigen haben.

Nach § 1631 Abs. 2 hat das Kind ein **Recht auf Pflege und Erziehung** unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Weiter ist § 1 Abs. 1 SGB VIII zu beachten, der das Recht jedes jungen Menschen auf **Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkei**t als Grundlage des SGB VIII beschreibt.

Aus diesen das Kindeswohl bestimmenden Elementen ergibt sich **jedoch nicht**, dass Kinder einen Anspruch auf die **bestmöglichste Förderung und die besten Lebensbedingungen** haben. Der Schutzanspruch sichert nur das notwendige Mindestmaß an Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit und Sozialfähigkeit.

Daher kann es keine Kindeswohlgefährdung begründen, wenn die Haltung oder Lebensführung der Eltern von einem bestimmten, von Dritten oder dem Staat für sinnvoll gehaltenen Lebensmodell abweicht und nicht die aus Sicht des Staates bestmögliche Entwicklung des Kindes unterstützt. **Die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes**.

Der Begriff der Gefährdung

Generell ist für Maßnahmen nach § 1666 erforderlich, dass eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, zu deren Abwendung die sorgeberechtigten Personen nicht gewillt oder in der Lage sind.

Eine solche besteht nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG bei einer **gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten** ist.

Der BGH lässt an dieser Stelle eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ausreichen, um dann in der Verhältnismäßigkeit eine weitere Wahrscheinlichkeitsprüfung einzufügen.

Die Bejahung der Gefährdung muss auf **konkreten Verdachtsmomenten** bzgl. jedem einzelnen betroffenen Kind beruhen.

Es muss die **drohende Schwere der Beeinträchtigung des Kindeswohls** berücksichtigt werden.

Erst wenn eine Kindeswohlgefährdung feststeht, stellt sich die Frage nach der geeigneten und erforderlichen Maßnahme und nach deren Angemessenheit.

§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1.das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2.eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- a)die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- b)eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3.ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Kinderschutz-Kooperations-Gesetz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1.Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2.Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3.Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie

4.Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,

5.Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder

7.Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; …

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

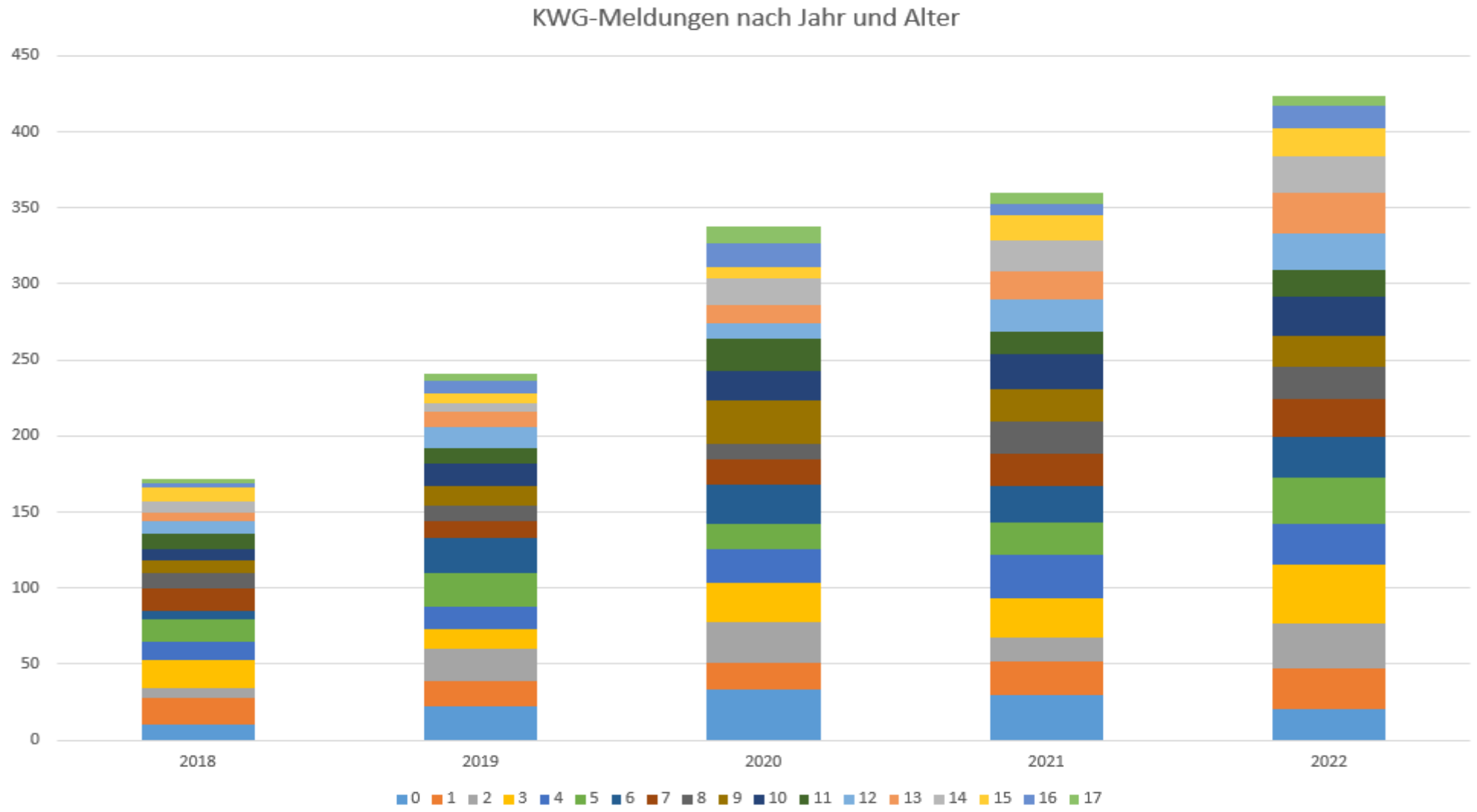

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

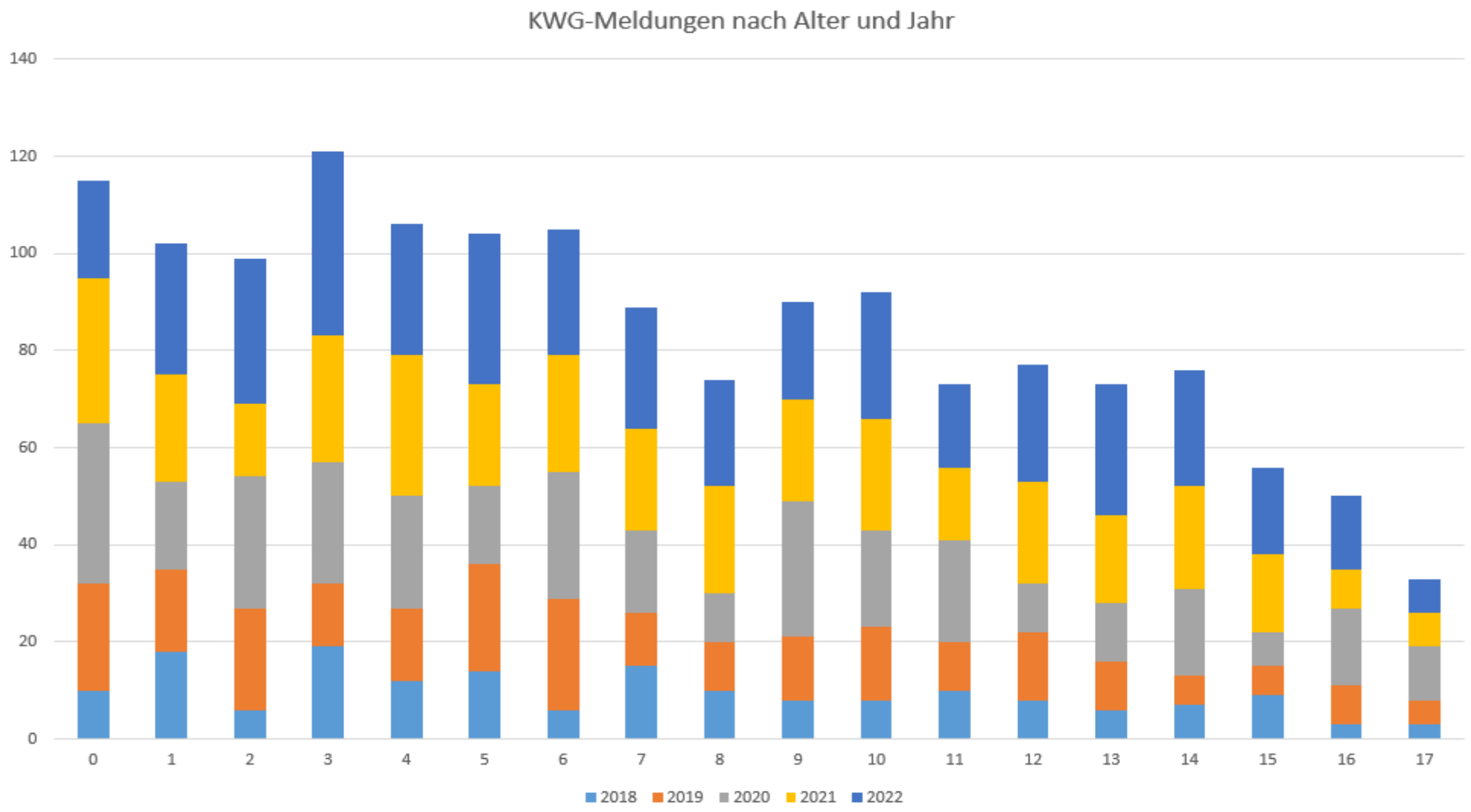

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

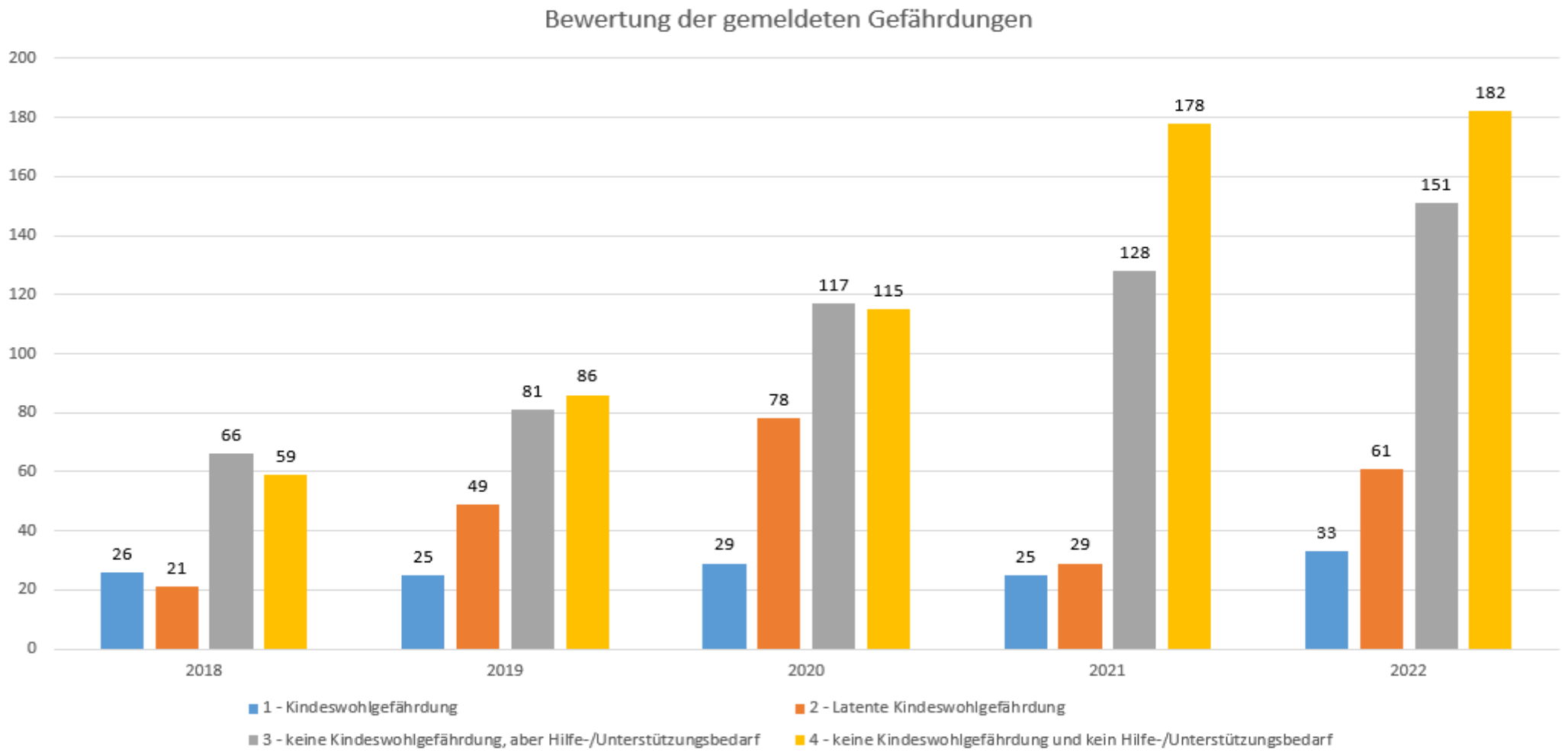

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

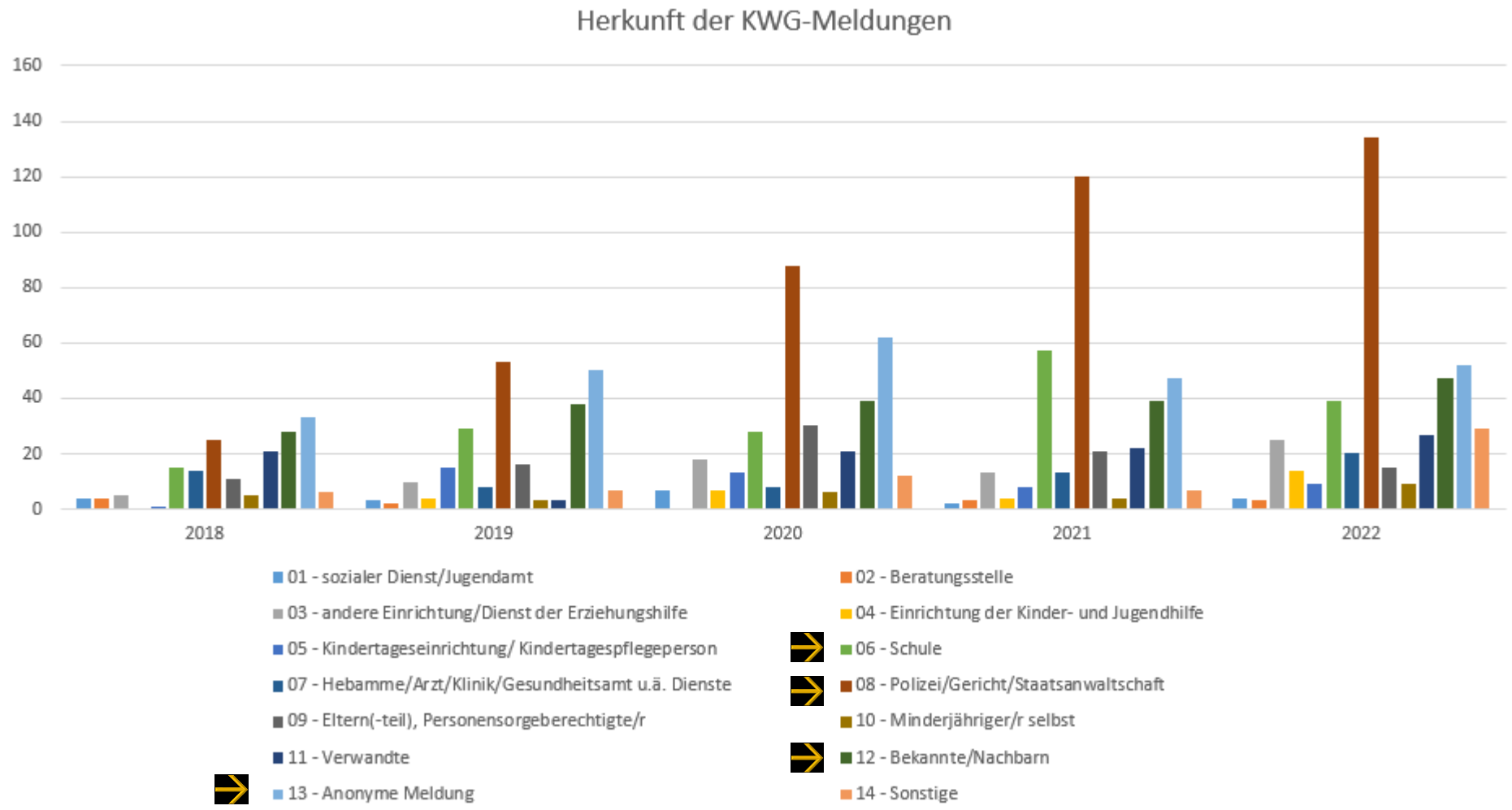

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

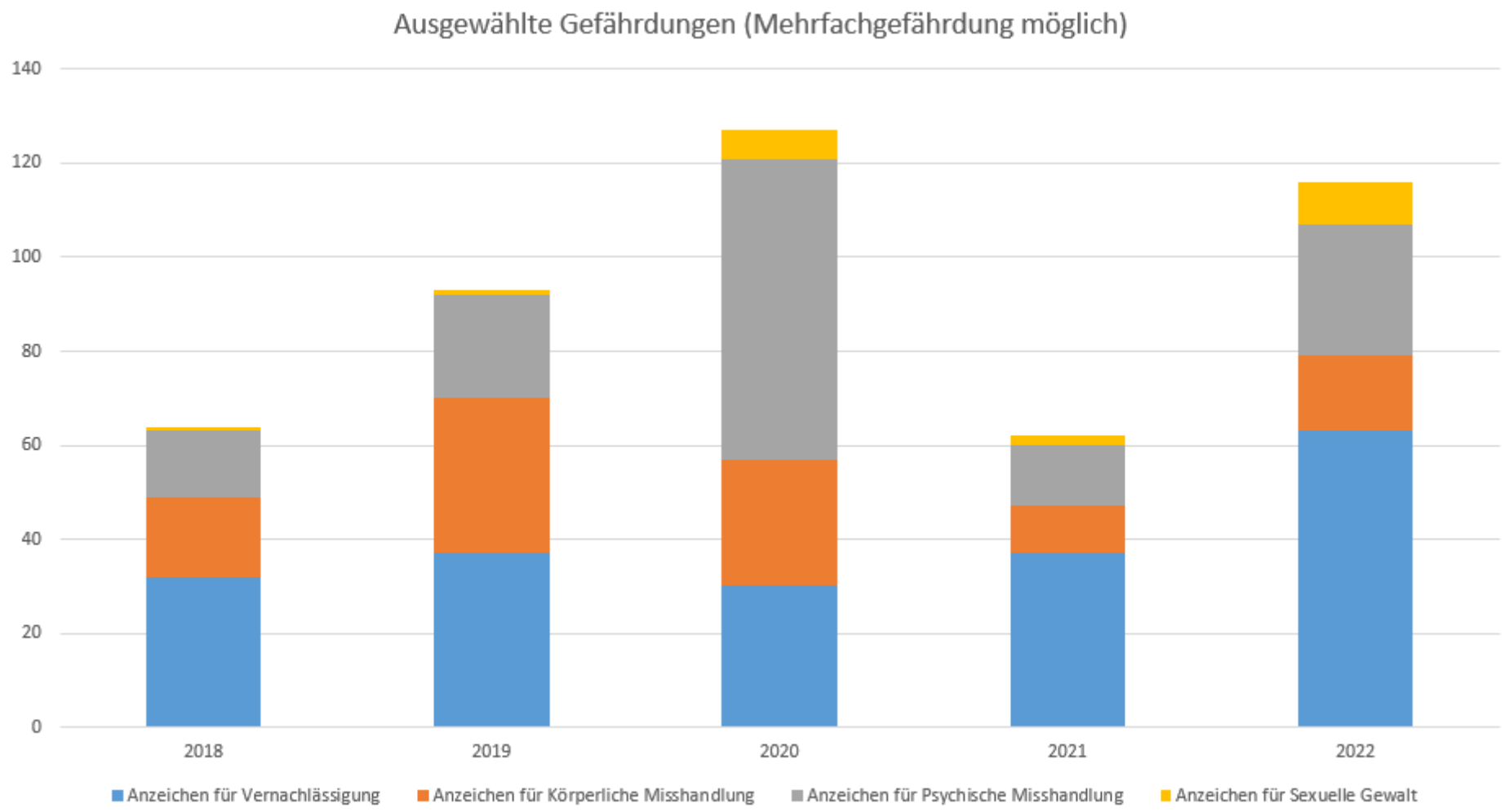

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

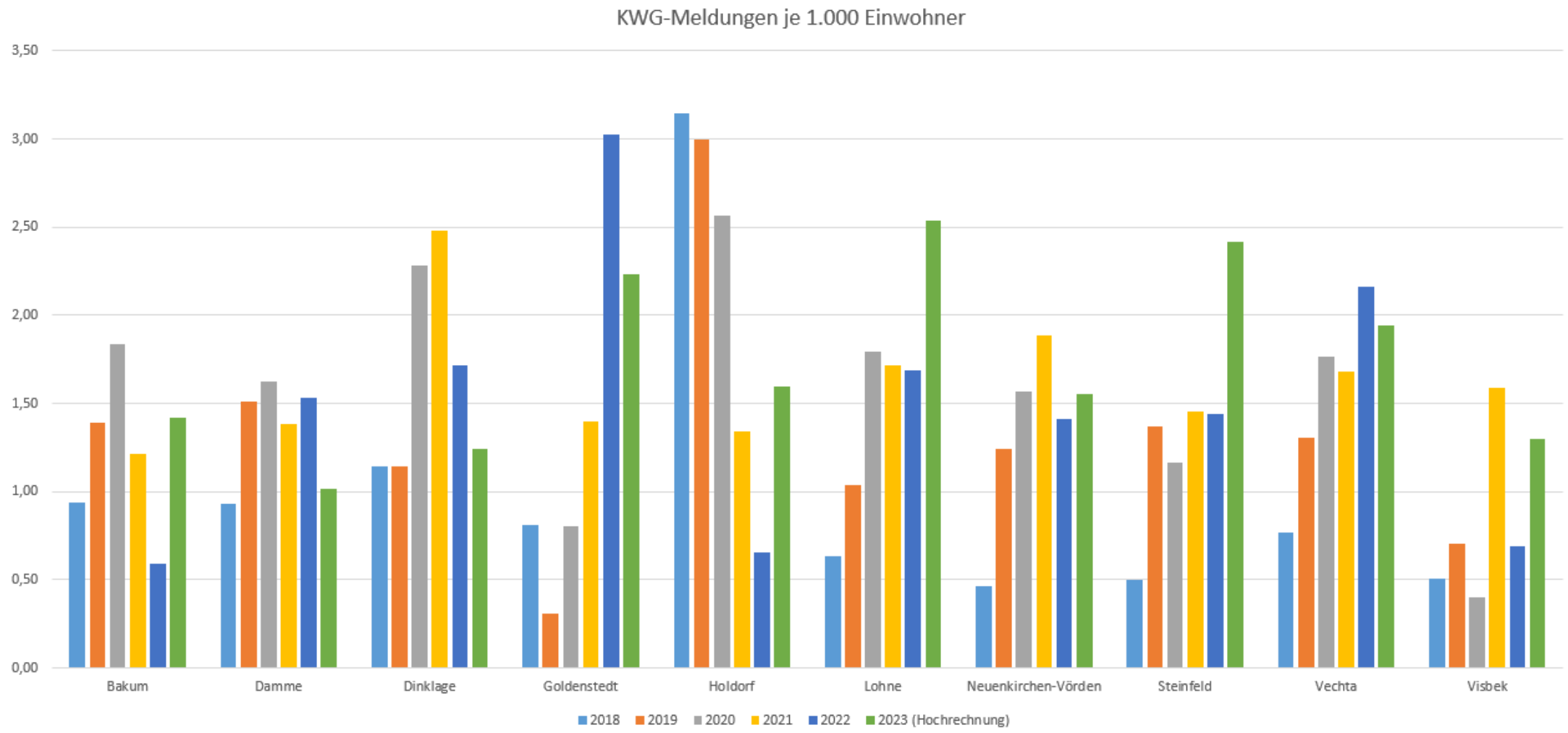

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

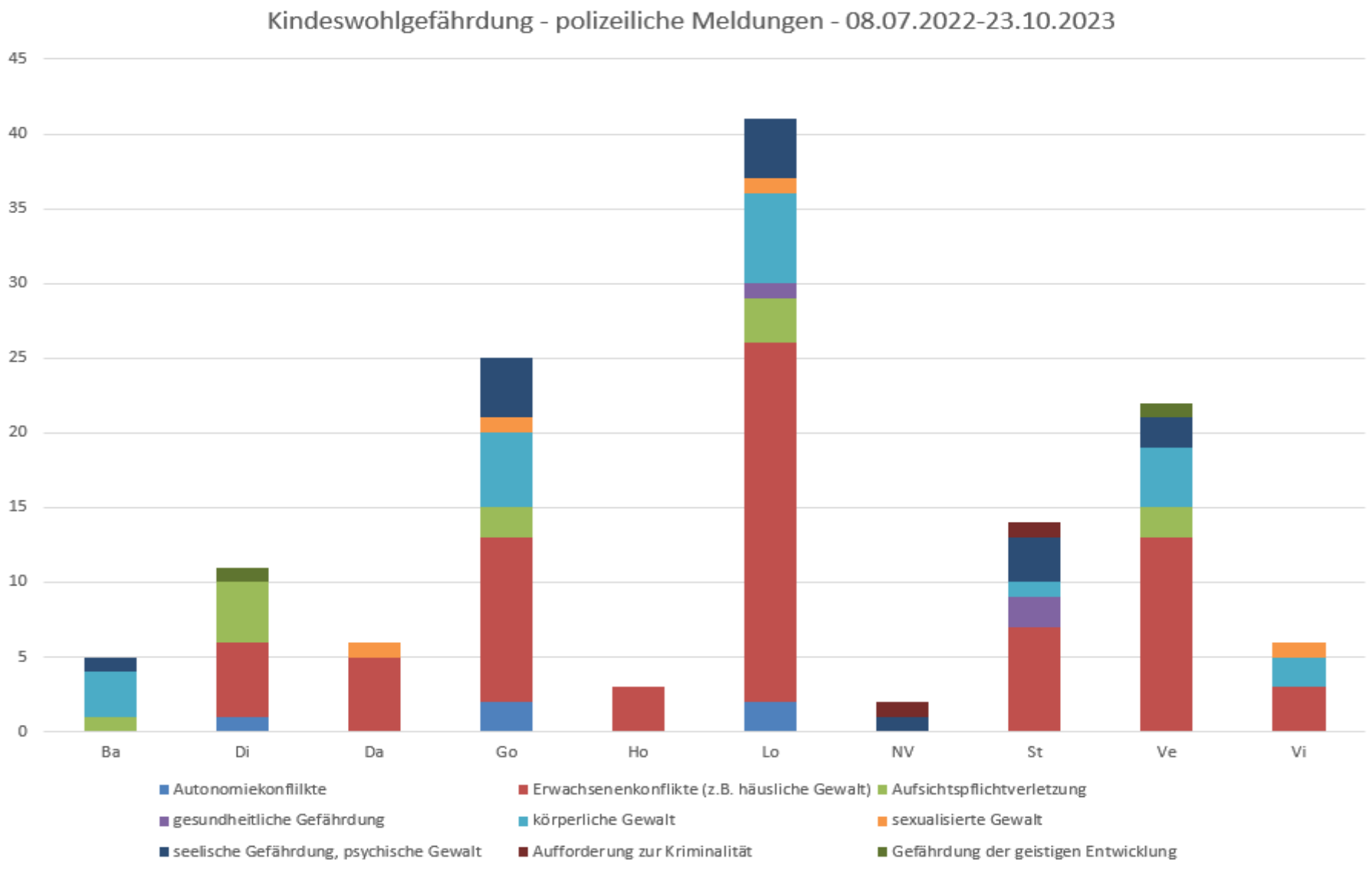

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

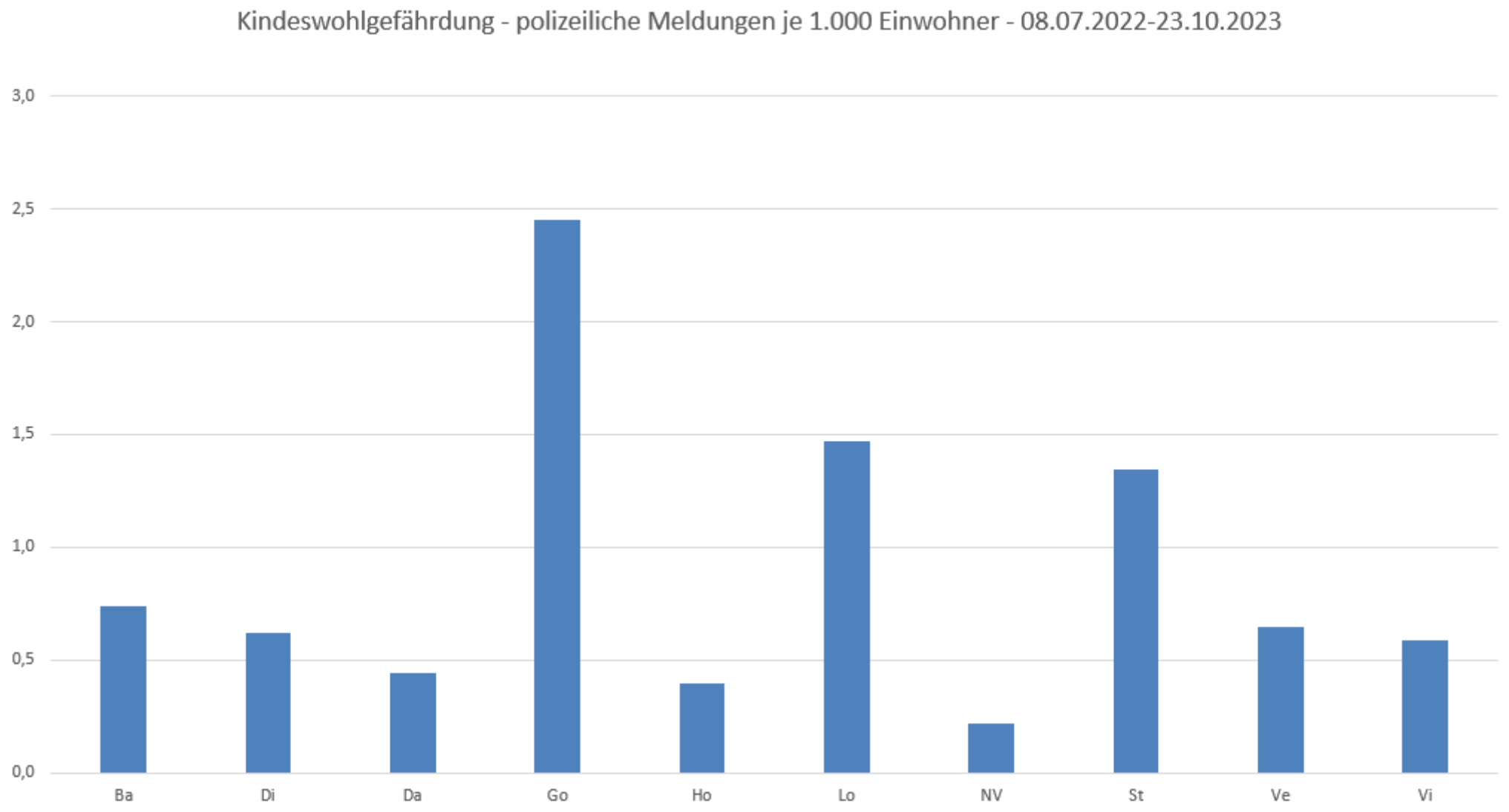

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

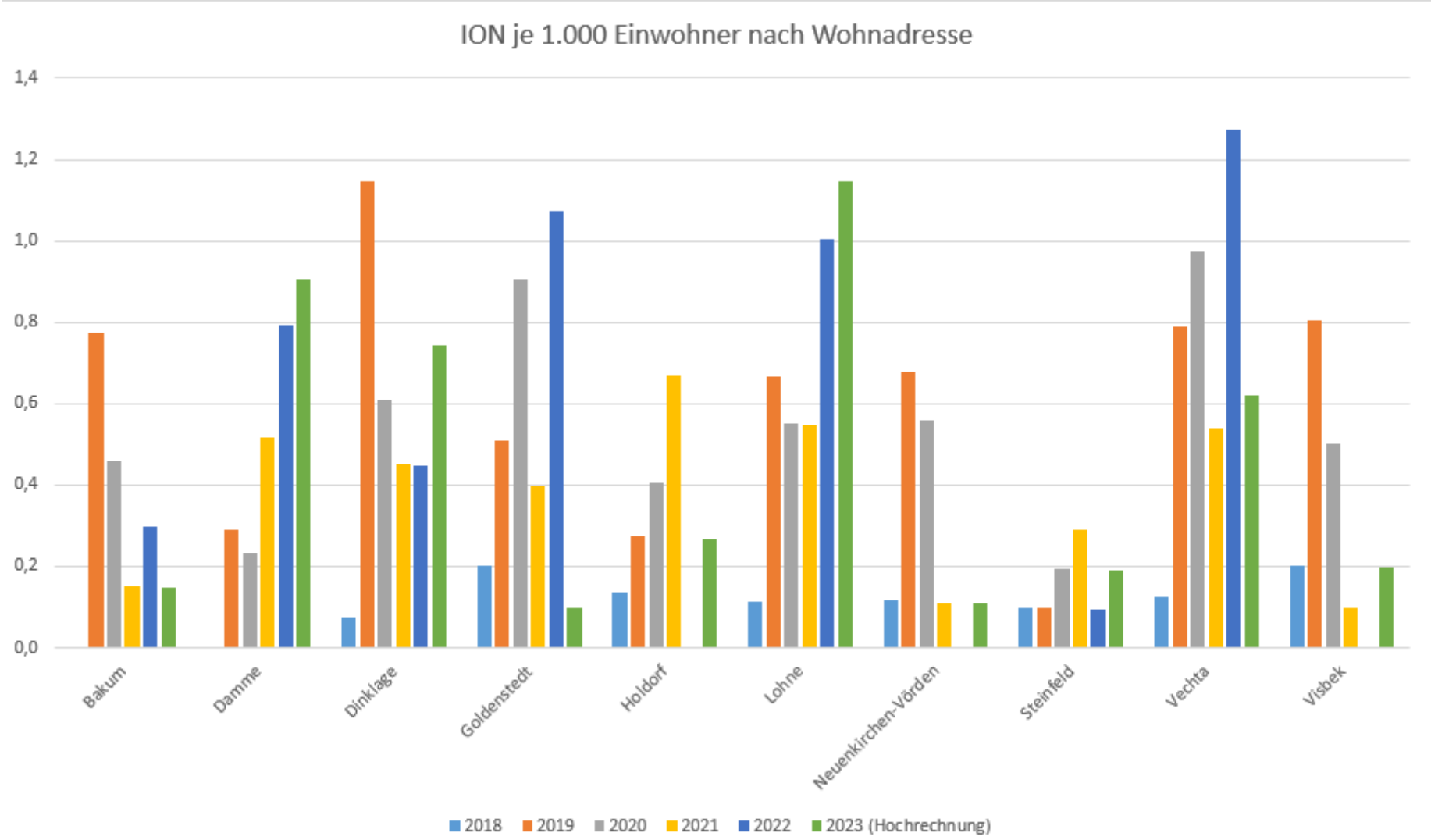

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

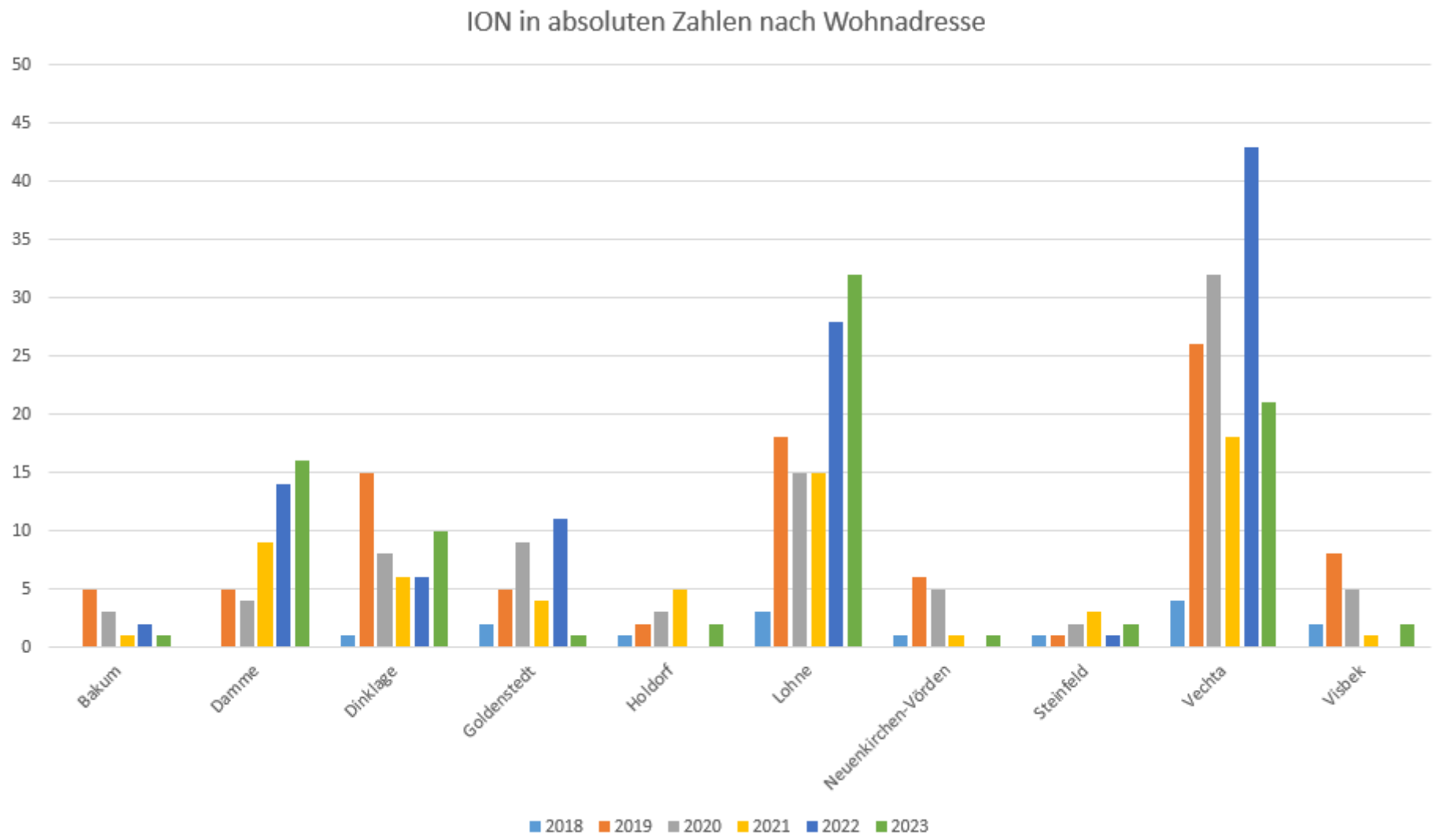

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

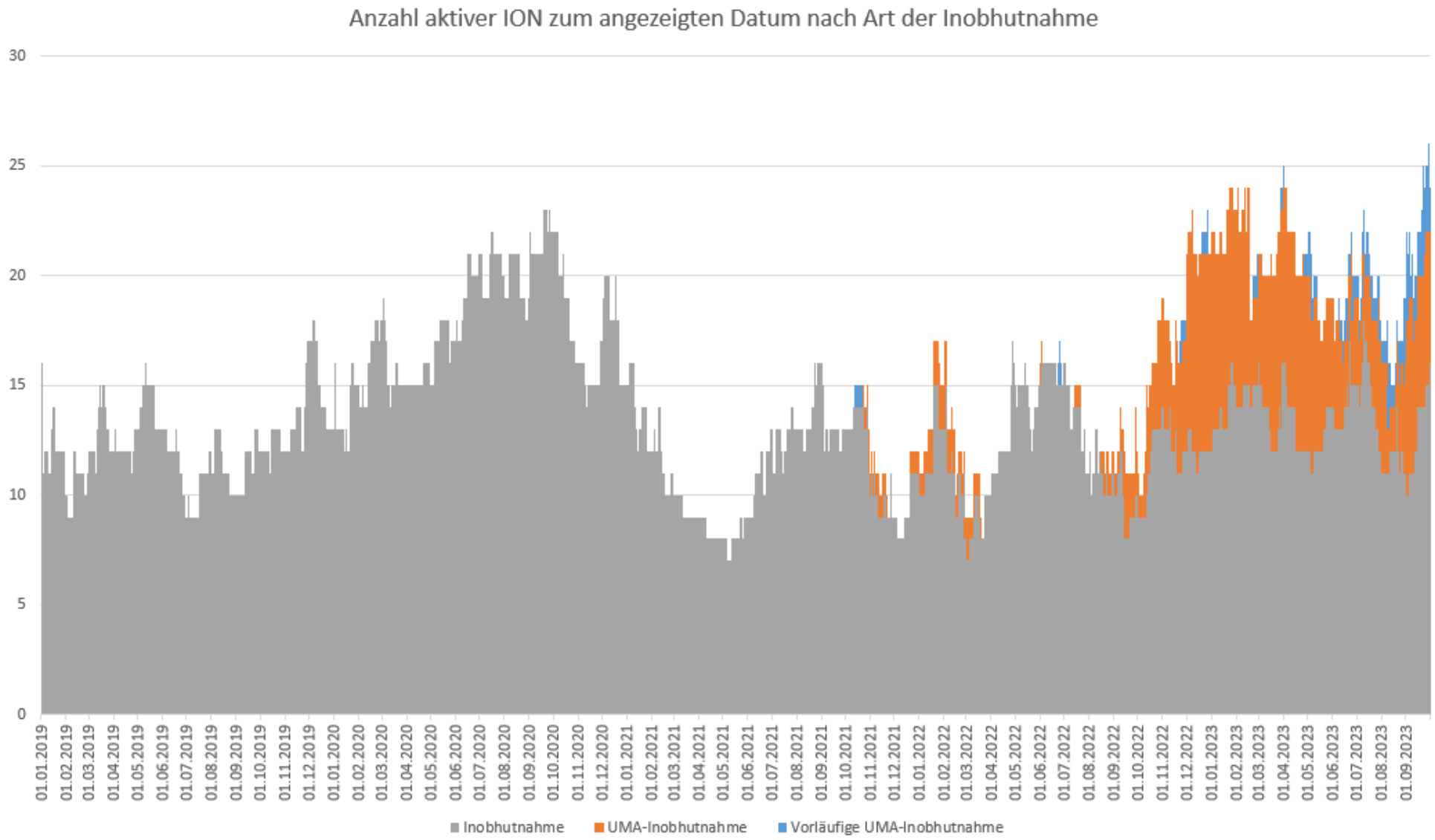

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE

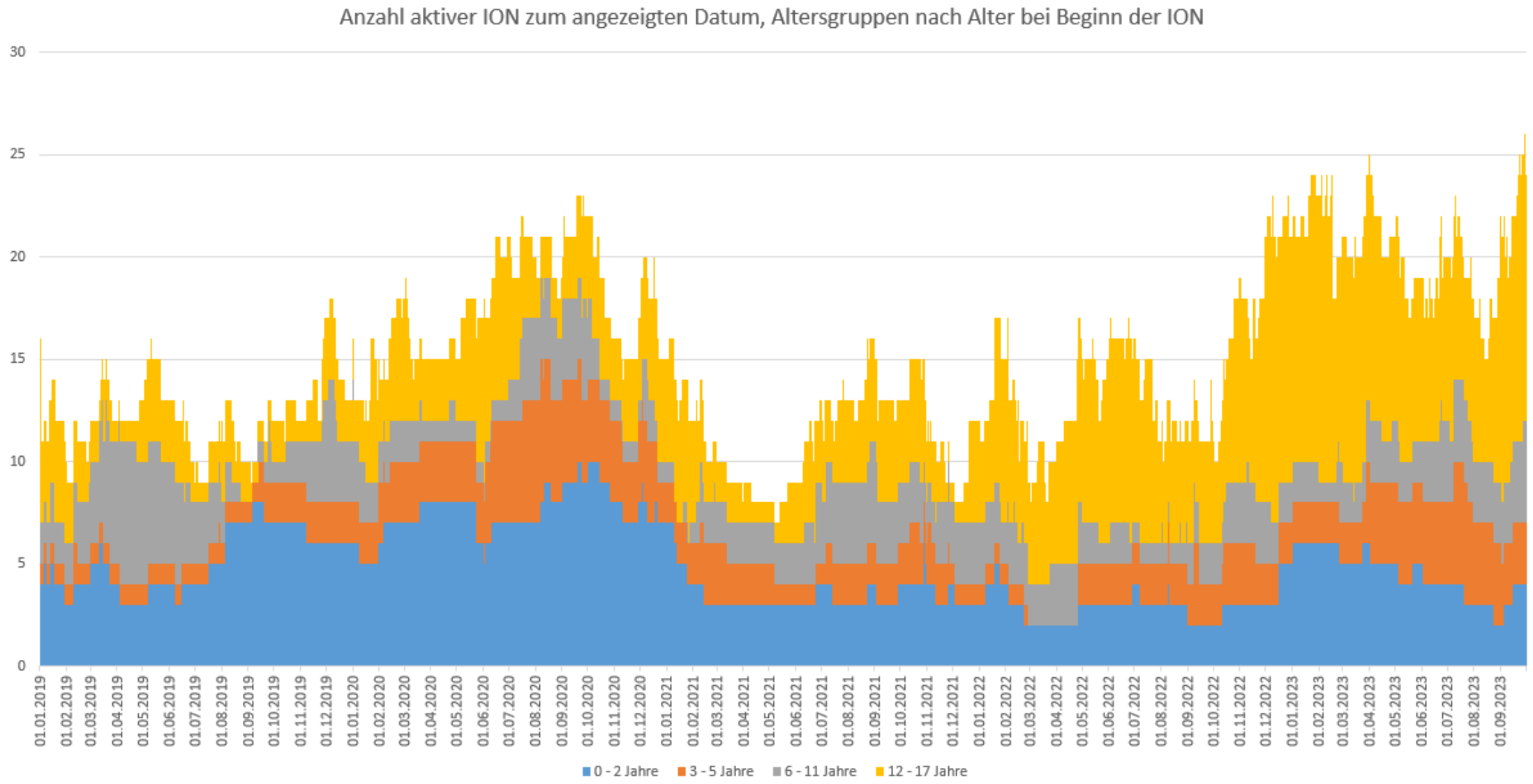

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

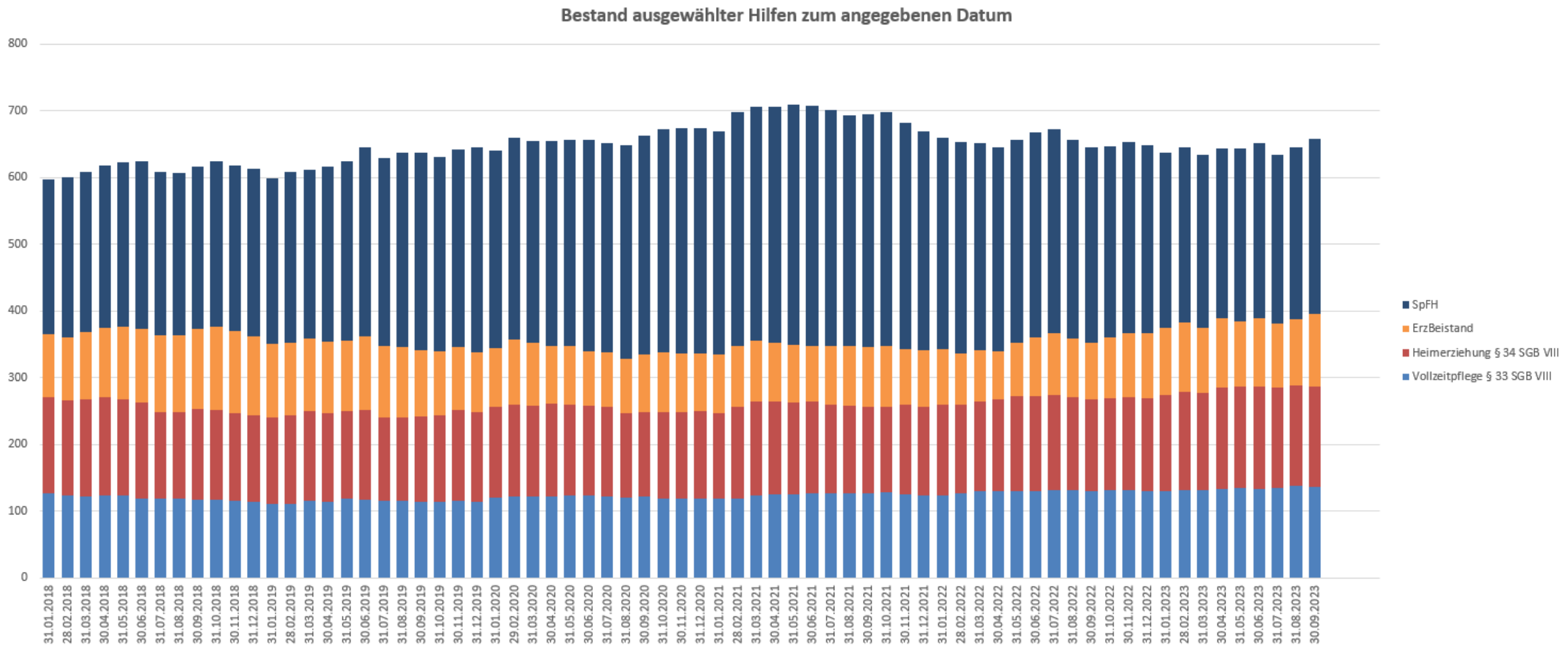

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Präventive Maßnahmen I

- Stetige Verfeinerung der internen Abläufe
- Fortbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Präventive Maßnahmen II

Frühwarnsysteme aktivieren durch Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz mit

- Ambulante und stationäre Träger der Jugendhilfe
- Schulen
- Kindertagesstätten
- Kindertagespflegepersonen
- Kinderklinik
- Sportvereine
- Verbände (z.B. Meßdienergruppen)

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Präventive Maßnahmen III

- Zwei Zielgruppen
- Jugendbildungs-seminare
- Jugendtreffs
- Vereine/Verbände
- JuLeiCa-Ausbildung
- Vereinbarungen

- Jugendförderungs-richtlinie

- Schulabsentismus

- Kinder und Jugendliche stark machen!

Landkreis Vechta
STARKE ARGUMENTE.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie noch Fragen?